



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

63. Jg. Nr. 7 / 10. April 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Neutraubling über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling vom 26. März 2007 Az.: 12-1443-R/St 18..... 20

Wirtschaftsverwaltung

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 16. März 2007 Nr. 21.5-3221-1 21

Schulwesen

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Eslarn, Moosbach, Pleystein, Tännesberg und Waidhaus, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, Vom 21. März 2007 Nr. 43.11-5102-NEW-31 21

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2007 22
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2007 . 22

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2007..... 23

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Neutraubling über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling vom 26. März 2007 Az. 12-1443 R/St 18

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Neutraubling, Landkreis Regensburg, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 15./27. Februar 2007 zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 18. August/24. September 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling amtlich bekannt.

Die Zweckvereinbarung vom 15./27. Februar 2007 wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 19. März 2007 Az. 12-1443 R/St 18 gemäß Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 26. März 2007
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über

die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling

Die Stadt Regensburg,
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und
die Stadt Neutraubling,
vertreten durch Herrn Heinz Kiechle, Erster Bürgermeister
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit- Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling vom 18.08/24.09.2004 (RABI OPf. 2004, Seite 76) wird wie folgt geändert:

§ 1

- § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:
„Die Stadt Regensburg und die Stadt Neutraubling (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz,
1. die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder
2. die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht –ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 –GVBl S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2006 (GVBl S. 417)
- § 1 Abs. 2 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:
„Die Stadt Neutraubling überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, soweit sie nicht nach Abs. 3 bei ihr verbleiben, und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Neutraubling auf die Stadt Regensburg.“
- § 1 der Zweckvereinbarung erhält einen neuen Abs. 3:
„Die Stadt Neutraubling stellt in ihrem Gebiet die Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz im ruhenden Verkehr in eigener Zuständigkeit und mit eigenem Personal fest und überträgt die Verfolgung und Ahndung dieser Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf die Stadt Regensburg.“
- Der bisherige § 1 Abs.3 der Zweckvereinbarung wird zum Abs.4 mit folgender Fassung:
„Die Stadt Regensburg führt diese Aufgaben nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg,
den 15. Februar 2007
Stadt Regensburg

Neutraubling,
den 27. Februar 2007
Stadt Neutraubling

Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Kiechle
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 16. März 2007 Nr. 21.5- 3221-1

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz hat mit Beschluss vom 25. November 2006 die Satzung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 03. Juli 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2000 (RABI S. 6), geändert durch Beschluss vom 27. Januar 2004 (RABI S. 22), geändert. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat mit Bescheid vom 18. Dezember 2006 den Beschluss über die Änderung der Satzung genehmigt. Die Satzungsänderung wird nachstehend gemäß § 105 Abs. 4 der Handwerksordnung und § 35 Abs. 2 der Kammersatzung bekannt gemacht.

Regensburg, 16. März 2007
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz hat in ihrer Sitzung am 25. November 2006 nachfolgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung wird der Verweis „(§ 37 HandwO)“ durch den Verweis „(§ 33 HwO)“ ersetzt.
2. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 43 mit 44 b HwO in Verbindung mit der vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung gemäß § 44 b HwO.“
3. In § 27 entfallen die Absätze 3 mit 11 ersatzlos.
4. § 35 Abs. 1 wird um die Sätze 2 und 3 wie folgt ergänzt:
„Einer Veröffentlichung in der ‚Deutsche Handwerks Zeitung‘ wird gleichgestellt die Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer auf der Homepage im Internetauftritt - hwkno.de - unter dem Stichwort ‚Rechtsgrundlagen‘. Dabei ist sicherzustellen, dass in der ‚Deutsche Handwerks Zeitung‘ die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer veröffentlicht werden.“

gez. Hans Stark
Präsidenten

gez. Franz Prebeck

gez. Toni Hinterdobler
Hauptgeschäftsführer

Regensburg, 16. März 2007
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Verordnung über Organisations- änderungen an den Volksschulen Eslarn, Moosbach, Pleystein, Tännesberg und Waidhaus, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 21. März 2007 Nr. 43.11-5102-NEW-31

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Das Gebiet des Marktes Waidhaus wird bezüglich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 von den Volksschulen Waidhaus (Grundschule und Teilhauptschule I) und Eslarn (Grundschule und Teilhauptschule II) zur Volksschule Zottbachtal Pleystein (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.
- (2) Das Gebiet des Marktes Eslarn wird bezüglich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 von den Volksschulen Waidhaus (Grundschule und Teilhauptschule I) und Eslarn (Grundschule und Teilhauptschule II) zur Trautwein-Volksschule Moosbach (bisher Grundschule und Teilhauptschule II) umgesprengelt.
- (3) Das Gebiet der Märkte Moosbach und Tännesberg wird bezüglich der Jahrgangsstufen 5 und 6 von der Volksschule Tännesberg (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Trautwein-Volksschule Moosbach (bisher Grundschule und Teilhauptschule II) umgesprengelt.
- (4) Die Volksschulen Eslarn, Tännesberg und Waidhaus bestehen als Grundschulen weiter.
- (5) Die Trautwein-Volksschule Moosbach wird künftig als Grund- und Hauptschule geführt.

§ 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Eslarn, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 231 (RABI S. 89) wird folgendermaßen geändert:

- (1) In § 1 werden die Worte „und 7 mit 9“ gestrichen.
- (2) In § 2 werden im Klammerzusatz die Worte „Grund- und Teilhauptschule II“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
- (3) § 3 erhält folgende Fassung:
„Als Sprengel der Schule wird das Gebiet des Marktes Eslarn bestimmt.“

§ 3

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Moosbach, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 239 (RABI S. 91) wird folgendermaßen geändert:

- (1) In § 1 werden die Worte „für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 und 7 mit 9“ gestrichen.
- (2) In § 2 werden im Klammerzusatz die Worte „Grundschule und Teilhauptschule II“ durch die Worte „Grund- und Hauptschule“ ersetzt.
- (3) § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„ für die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
a) das Gebiet des Marktes Eslarn;
b) das Gebiet der Marktes Moosbach;
c) das Gebiet des Marktes Tännesberg.“

§ 4

In § 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Pleystein, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 28. April 1980 Nr. 240-3055 g NEW 209 (RABI S. 37), zuletzt geändert mit Verordnung vom 26. Juni 2006 Nr. 43.11-5102-NEW-28 (RABI S. 33), wird folgende Nr. 3 angefügt:

„ 3. für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 zusätzlich das Gebiet des Marktes Waidhaus.“

§ 5

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Tännesberg, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 246 (RABl S. 94) wird folgendermaßen geändert:

- (1) In § 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- (2) In § 2 werden im Klammerzusatz die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.
- (3) § 3 erhält folgende Fassung:
„Als Sprengel der Schule wird das Gebiet des Marktes Tännesberg bestimmt.“

§ 6

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Waidhaus, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 247 (RABl S. 94) wird folgendermaßen geändert:

- (1) In § 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- (2) In § 2 werden im Klammerzusatz die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.
- (3) § 3 erhält folgende Fassung:
„Als Sprengel der Schule wird das Gebiet des Marktes Waidhaus bestimmt.“

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.
- (2) Schüler, die im Schuljahr 2006/2007 Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8 an der Volksschule Eslarn besuchen, können dort bis zum Abschluss ihrer Hauptschulzeit verbleiben. Im Schuljahr 2007/2008 werden an der Volksschule Eslarn Klassen der Jahrgangsstufen 8 und 9, im Schuljahr 2008/2009 wird eine Klasse der Jahrgangsstufe 9 geführt werden. Die Mindestschülerzahlregelung ist anzuwenden.

Regensburg, 21. März 2007
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Oberpfälzer
Seenland für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Auf Grund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung vom 01. August 2005 (RABl S. 65) in der Fassung der Bek vom 17. Januar 2007 (RABl S. 6) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. November 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 317.220,-- €
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 127.000,-- €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 146.120,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 5.000,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. März 2007 Az. 12-1512-SAD-Z-4-10 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wackersdorf, Im Büropark Werk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wackersdorf, 2. April 2007
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

V. Liedtke
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Regensburg
für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABl 2004 S. 3), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 635.700 €
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 133.000 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

634.050 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verwaltungsumlage).

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

133.000 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31.12.2005.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 30. März 2007 Nr. 12-1512-R/St-Z-1-23 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in 93059 Regensburg, Altmühlstraße 3, Landratsamt Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, den 02. April 2007
Rettungszweckverband Regensburg

Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2007

Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 19. März 2007 Nr. BHV – 2 – 9012

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2006 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 28.2.2007 Nr. IB4 – 1517.53 – 38 den Haushalt 2007 gewürdigt. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2007 liegt vom 16. April 2007 bis 30. April 2007 während der Dienststunden beim Bezirk Oberpfalz, Hauptverwaltung, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nr. 112, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO).

Regensburg, den 19. März 2007
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des **Bezirks Oberpfalz** für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
- | | |
|---|---------------|
| im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit | 252.462.900 € |
| im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit | 10.187.000 € |
- 2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
- | | |
|---|--------------|
| im Erfolgsplan
in den Erträgen mit | 36.045.850 € |
| in den Aufwendungen mit | 36.124.245 € |
| im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit | 480.000 € |

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt des **Bezirks Oberpfalz** nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögensplan des **Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des **Bezirks Oberpfalz** und des **Vermögensplanes des Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2007 auf
- 131.372.236 € (= Umlagesoll)
- festgesetzt.
- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2007 **einheitlich auf 17,90 v. H.** der Umlagegrundlagen 2007 festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den **Bezirk Oberpfalz** auf 20.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Regensburg, den 19. März 2007
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident